

# AutorInnenvertrag

zwischen dem

**RRV** – Renata Rollfinke Verlag e.U.  
Gudrunstrasse 137-139/1/26  
A – 1100 Wien

ISBN-Kennung: ISBN 978-3-902715-  
vertreten durch die Verlegerin: Frau Renata Rollfinke (geb. Farafonova)

im Folgenden **Verlag** genannt

und

dem Autor / der Autorin

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Vorname

YYYYYYYYYY

Familienname

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Strasse

Y

Hausnummer

XXXXXXXXXX

Geb.datum

XXXXX

PLZ

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ort

XXXXXXXXXX

Land

im Folgenden **AutorIn** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen, dessen Rechte und Pflichten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragschließenden gelten:

## §1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Werk/sind die Werke:

**Arbeitstitel „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“ (Belletristik – Selbsterfahrung – Interkulturelles) – bislang unveröffentlicht**

**Die endgültige Festsetzung des Titels bleibt einer späteren Vereinbarung zwischen Autor und Verlag vorbehalten. Angestrebt wird der Titel „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“ – bezüglich dieses Titels wird zwischen den Parteien strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten vereinbart.**

## **§2 Geistiges Eigentum**

Der/die AutorIn erklärt, dass das Werk, sowie etwaig zur Verfügung gestelltes Bildmaterial, nicht die Rechte Dritter verletzt, ihr/sein alleiniges geistiges Eigentum ist und dass er/sie berechtigt ist, über sämtliche Verwertungsrechte an diesem Werk zu verfügen. Die Verfügung über diese Rechte wurde

- weder ganz
- noch teilweise

an Dritte vergeben. Der/die AutorIn verpflichtet sich, den Verlag von etwaigen Ansprüchen Dritter auf die Rechte frei zu stellen. Er/sie wird den Verlag diesbezüglich klag- und schadlos halten.

Der/die AutorIn verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages in keinem anderen Verlag ohne schriftliche Genehmigung des Verlages Auszüge aus seinem Werk zu veröffentlichen oder ein Werk erscheinen zu lassen, das den gleichen Gegenstand oder Teile davon in gleicher oder ähnlicher Weise wiedergibt und daher geeignet wäre, mit dem Verlagswerk in Wettbewerb zu treten.

## **§3 Rechtseinräumungen**

### **3.1**

Der/die AutorIn überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werks für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung und für alle Sprachen.

### **3.2**

Der/die AutorIn überträgt ferner für die Dauer des Hauptrechts folgende ausschließliche Nebenrechte an den Verlag:

#### **3.2.1**

Vordrucke des Werks oder von Teilen desselben in Zeitungen oder Zeitschriften sowie der Lesung in Hörfunk oder Fernsehen vor Erscheinen des Werks als Buch;

#### **3.2.2**

Nachdrucke des Werks oder von Teilen desselben in Zeitungen oder Zeitschriften sowie der Lesung in Hörfunk oder Fernsehen nach Erscheinen des Werks als Buch;

#### **3.2.3**

Nachdrucke als Buchgemeinschafts-, Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Schul- und Reprint-Ausgaben, bei Schulbuch-Ausgaben und Anthologien auch in Teilen;

#### **3.2.4**

Übersetzungen in alle Sprachen, Mundarten und Länder;

#### **3.2.5**

Dramatisierungen oder sonstige Verwertungen als Bühnen-, Film- oder Fernsehwerk bzw.

Hörspiel, zur Verfilmung und Wiederverfilmung, auch Video oder Schmalfilm und zur Sendung im Hör- oder Fernsehrundfunk, sowie zu deren öffentlichen, auch wiederholten Wiedergabe, auch durch Vortrag, Vorführung oder Aufführung;

### **3.2.6**

Aufnahme, Überspielung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie durch audiovisuelle Medien, jeweils in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form, einschließlich des Rechts zu deren Vervielfältigung und Verbreitung in beliebiger Anzahl, Auflage oder Ausgabe;

### **3.2.7**

Vervielfältigung und Verbreitung des Werks in besonderen Verfahren wie Mikrokopie, Blindschrift, elektronische Datenaufzeichnung einschließlich Programmierung, Speicherung, Aufnahme in Computerprogramme und Übertragung auf weitere Datenträger, Datenanlagen und entsprechende Datentechniken;

### **3.2.8**

Vertonung und musikdramatische Bearbeitung des Werks;

### **3.2.9**

Vortrag und dessen öffentliche Wiedergabe sowie öffentliche Ausstellung des Werks;

### **3.2.10**

Die, analog zum Wahrnehmungsvertrag der deutschen VG Wort, wahrzunehmenden Rechte, in seiner jeweils gültigen Fassung;

## **3.3**

Der Verlag ist berechtigt, alle ihm hiernach zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen.

## **3.4**

Soweit der Verlag berechtigt ist, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, hat er Beeinträchtigungen des Werks zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des/der AutorIn am Werk zu gefährden geeignet sind.

## **3.5**

Der Verlag ist berechtigt, aus werblichen und vertrieblichen Gründen das Werk unter einem anderen, eigenen Imprint erscheinen zu lassen bzw. diesen Vertrag zu diesem Zweck auf eine mehrheitliche Tochtergesellschaft zu übertragen.

## **§4 Ausstattung, Auflagenumfang und Erscheinungsdatum**

Ausstattung, Buchumschlag, die Höhe aller Auflagen, sowie der Zeitpunkt des jeweiligen Erscheinens richten sich nach dem Bedarf und werden allein vom Verlag bestimmt. **Eine Erscheinung spätestens zu Beginn des Jahres XXXXXXXX wird angestrebt.** Der Letztverkaufspreis, dessen Veränderung und vom Verlag finanzierte Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie aufgrund buchhändlerischer Marktlage und der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Verlages bestimmt.

Der endgültige Titel, Untertitel, sowie das Cover und deren Gestaltung werden vom Verlag bestimmt. Nach Möglichkeit ist Einvernehmen mit dem/der AutorIn zu erzielen.

Buchformat, Layout, etwaige Graphiken werden vom Verlag bestimmt. Nach Möglichkeit ist Einvernehmen mit dem/der AutorIn zu erzielen. Stellt der/die AutorInnen Graphiken zur Verfügung so wird er/sie den Verlag bezüglich der Rechte Dritter auf diese Graphiken klag- und schadlos halten. Der Verlag hat das Recht auf den letzten Seiten des Buches Anzeigen zu platzieren. Der Verlag ist berechtigt, das Werk gemäß den Anforderungen der geltenden Rechtschreibung und Grammatik zu lektorieren. Die Gestaltung und die Wahl des Inhaltes von Vorworten, Einband-, Klappen- und Deckeltexten obliegt dem Verlag. Gleiches gilt für die Festlegung des Letztverkaufspreises gemäß Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (in Österreich – BGBl. I Nr.45/2000 und nachgefolgte Änderungen). Der Verlag wird sich, gemäß seiner Möglichkeiten, um einen nachhaltigen Absatz des Vertragsgegenstandes bemühen.

## **§5 Vordruckphase**

Der/die AutorIn ist verpflichtet etwaige vom Verlag übersandte Korrekturen der Druckfahnen sorgfältig vorzunehmen und diese binnen zwei Wochen nach Erhalt an den Verlag zu retournieren. Erscheint ein Werk zweisprachig und ist der/die AutorIn beider Sprachen mächtig, so sichert der/die AutorIn eine enge Zusammenarbeit bei der Übersetzung in eine der beiden Sprachen zu. Diese Zusammenarbeit ist mit dem in diesem Vertrag fixierten Honorar abgegolten. Die Wahl des/der ÜbersetzerIn obliegt dem Verlag, der/die AutorIn kann hierzu Vorschläge machen. Für die Übersetzung wird vom Verlag mit dem/der ÜbersetzerIn eine getrennte Honorarvereinbarung geschlossen.

## **§6 Honorar**

### **6.1**

Der/die AutorIn erhält ein kostenloses und versandkostenfreies Exemplar des Werkes vom Verlag nach Erscheinen der ersten Auflage des Werkes zugesandt. Für je 500 Stück aller weiteren Auflagen hat der/die AutorIn das Recht je ein weiteres kostenloses Exemplar, gegen Zahlung der Versandkosten an den Verlag, vom Verlag anzufordern. Darüber hinaus kann der/die AutorIn Exemplare des Werks mit einem Rabatt von 25% vom Letztverkaufspreis vom Verlag beziehen. Bestellt der/die AutorIn solche AutorInnenexemplare zur gemeinsamen Auslieferung mit dem ersten zur Auslieferung anstehenden Freiexemplar, so wird die gesamte Sendung, nach Eingang des Rechnungsbetrages, vom Verlag versandkostenfrei geliefert.

### **6.2**

Der/die AutorIn erhält folgende prozentuellen Anteile der vom Verlag fakturierten und von den Kunden bezahlten Nettobeträgen aller verkauften (Hard- [HC] und Softcover [SC]) Exemplare:

#### **6.2.1**

Bis zu 500 verkaufte Exemplare

8%

von	501 Exemplare bis	1.000 Exemplare	9%
von	1.001 Exemplare bis	10.000 Exemplare	10%
von	10.001 Exemplare bis	30.000 Exemplare	11%
ab	30.001 Exemplare		13%

### 6.2.2

Aus Sonderverkäufen mit einem Gesamtrabatt von 50% und höher unabhängig von der verkauften Stückzahl 5%

### 6.2.3

Veranstaltet der Verlag eine verbilligte Sonderausgabe nach Erscheinen des Werks unabhängig von der verkauften Stückzahl 5%

### 6.2.4

Falls das Originalwerk zu einem späteren Zeitpunkt als Taschenbuch beim Verlag selbst veröffentlicht wird, erhält der/die AutorIn folgende prozentuellen Anteile der vom Verlag fakturierten und von den Kunden bezahlten Nettobeträge aller verkauften Exemplare:

Bis zu	15.000 Exemplare		5%
von	15.001 Exemplare bis	30.000 Exemplare	6%
ab	30.001 Exemplare		7%

### 6.2.5

Bei Verkäufen von Roh- und ungebundenen Exemplaren an Büchereien gilt die gleiche Honorarstaffel wie bei HC und SC. Dabei wird der ermittelten Stückzahl ein Preis zugrunde gelegt, der 70% vom Nettoladenpreis des Auflagenexemplars (entspricht dem vom Verlag fakturierten Nettobetrag) beträgt.

### 6.2.6

Die Nettoerlöse (nach Abzug der dem Verlag z.B. entstehenden Agentenprovisionen) aus der Vergabe der unter 3.2ff geregelten Nebenrechte werden dem Rechteinhaber vom Verlag in Rechnung gestellt und nach Zahlungseingang zwischen AutorIn und Verlag wie folgt geteilt:

#### 6.2.6.1

Umsätze aus 3.2.1	60% Autor	40% Verlag
Umsätze aus 3.2.2 bis 3.2.9	50% Autor	50% Verlag
Umsätze aus 3.2.10	70% Autor	30% Verlag

### 6.3

Erhält der/die AutorIn eine Vorschusszahlung, so gilt diese nicht als Mindestgarantie für künftige Honorare und ist auf alle Ansprüche des/der AutorIn gegen den Verlag anrechenbar. Wird die Vorschusszahlung für ein bei Vertragsabschluss noch nicht vollständig vorliegendes Manuskript in Raten bezahlt und ist die erste Rate bei Vertragsabschluss fällig, so sind die zweite und alle folgenden Raten nur dann fällig, wenn der Verlag das Manuskript zur Veröffentlichung annimmt. Im Übrigen gelten hierzu die Regelungen des §7 zur Manuskriptablieferung in diesem Vertrag.

#### **6.4**

Die Honorierung erfolgt einmal jährlich per 31. Dezember und ist jeweils innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag zu erstellen; gleichzeitig wird das Honorarguthaben zur Zahlung binnen 14 Tagen fällig.

#### **6.5**

Ist der/die AutorIn mehrwertsteuerpflichtig und hat er dies dem Verlag mindestens 30 Tage vor fällig werden des Honorarguthabens schriftlich mitgeteilt und mittels USt-ID nachgewiesen, wird die auf das Honorar anfallende Mehrwertsteuer jeweils zusätzlich vom Verlag bezahlt. Ändert sich später etwas an der Mehrwertsteuerpflicht des/der AutorIn, so wird er/sie dies dem Verlag unverzüglich schriftlich mitteilen.

#### **6.6**

Folgende Exemplare sind von der Honorierung ausgenommen:

- Herausgeberexemplare
- AutorInnenexemplare
- buchhändlerische Freixemplare
- Lese- und Prüfungsexemplare
- Remittenden
- Dedikationsstücke
- Besprechungsexemplare
- sonstige vom Verlag zur Förderung des Werks und zum Ersatz unbrauchbar gewordener Exemplare kostenlos abgegebener Stücke.

Vom Nachweis, über eine summarische Auflistung hinaus, über die Verwendung der genannten Freixemplare ist der Verlag entbunden.

#### **6.7**

Der/die AutorIn hat das Recht, bei Zweifeln an der Höhe der ermittelten Honorierung, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt, auf eigene Kosten, mit der Überprüfung der Berechnung zu beauftragen. Der Verlag ist verpflichtet, bei dieser Prüfung die Buchhaltung und die entsprechenden Belege für den/die Beauftragte/n zugänglich zu machen. Die Prüfung findet, wenn die Buchhaltung nicht im Verlag selbst gefertigt wird, bei dem Unternehmen statt, das mit der Buchführung des Verlages beauftragt ist. Wird die Buchhaltung im Verlag selbst geführt, so findet diese Prüfung am Sitz des Verlages statt.

#### **6.8**

Der/die AutorIn nimmt eine allfällige Versteuerung der bezogenen Honorarleistungen selbstständig vor.

#### **6.9**

Der **Verlag verpflichtet sich** zu einer Spende in Höhe von:

1,00 EUR je verkauftem und bezahltem Buch zugunsten einer spendenbegünstigten Organisation abzuführen. Die Organisation (**beabsichtigtes Spendenziel: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**) selbst wird vom Verlag bestimmt und muss in der Spendenliste des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich als begünstigt aufgeführt sein. Bezüglich der Festlegung der Organisation ist möglichst Einvernehmen mit der/dem AutorIn zu erzielen. In jedem Fall hat der/die AutorIn ein Vorschlagsrecht. Die Spendenbeträge werden NICHT mit dem AutorInnenhonorar verrechnet.

## §7 Manuskriptablieferung, Satz und Korrektur

Der/die AutorIn verpflichtet sich, das gesamte kopier- und satzfähige Manuskript seines Werks, nach Einigung mit dem Verlag über die anzuwendende Technik und/oder Software, auf Datenträger aufgezeichnet – einschließlich etwa vorgesehener und vom ihm/ihr zu beschaffender Bildvorlagen – bis spätestens

XX.YY.JJJJ abzuliefern.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von zwei Monaten. Falls auch dieser Termin nicht eingehalten wird, hat der Verlag das Recht vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der/die AutorIn zur Rückzahlung eventuell gezahlter Vorauszahlungen. Die Rückzahlung ist 30 Tage nach Verstreichen der zweimonatigen Nachfrist fällig, ohne dass es einer weiteren Einforderung durch den Verlag bedarf.

Der/die AutorIn ist gehalten, ein Duplikat seines Manuskripts zu fertigen und sicher aufzubewahren, damit es dem Verlag ggf. zur Verfügung gestellt werden kann. Das Manuskript (einschließlich sonstiger Druckvorlagen) geht mit der Ablieferung in das Eigentum des Verlages über.

Falls das Werk ein Register enthält, so wird das Manuskript dazu vom/von der/dem AutorIn erstellt.

Der vorgesehene Umfang des Manuskripts beträgt etwa:

XXX Seiten, à 1.800 Anschläge (= Schreibmaschinen-Normseiten je mit 60 Anschlägen in 30 Zeilen – 1,5zeilig – je Seite).

Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder der Druckerei, im Auftrag des Verlages, vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem/der AutorIn in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der/die AutorIn unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich der/die AutorIn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt zu diesen schriftlich erklärt hat.

Nimmt der/die AutorIn, abweichend von seinem/ihrer Originalmanuskript Änderungen im fertigen Satz vor, hat er/sie die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als sie 10% der Satzkosten übersteigen.

## **§8 Lieferbarkeit und überarbeitete Neuauflagen**

### **8.1**

Wenn die Verlagsausgabe des Werks vergriffen ist oder nicht mehr angeboten oder ausgeliefert wird, ist der/die AutorIn berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine ausreichende Anzahl weiterer Exemplare des Werks herzustellen und zu verbreiten.

### **8.2**

Geht der Verlag eine solche Verpflichtung nicht ein, ist der/die AutorIn berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Vertrag zurückzutreten.

### **8.3**

AutorIn und Verlag werden sich im Übrigen rechtzeitig darüber verständigen, ob und inwieweit größere Umarbeitungen von einer Neuauflage notwendig und praktisch durchführbar sind. Ist der/die AutorIn zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er/sie die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag berechtigt, nach eigenem Ermessen die Bearbeitung einem Dritten zu übergeben, dessen angemessene Honorierung er zu Lasten des/der AutorIn oder seiner Rechtsnachfolger vornehmen wird, oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§9 Verramschung und Makulierung**

### **9.1**

Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf der [SC]/[HC] oder Taschenbuchausgabe in der verlagseigenen Taschenbuch-Reihe in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter 500 Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös der Verramschung, soweit er über den Herstellungskosten liegt, ist der/die AutorIn in Höhe seines/ihrer sich aus §6 Absatz 2.1 und 2.2 ergebenden Grundhonorarsatzes beteiligt. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als wirtschaftlich nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.

### **9.2**

Beabsichtigt der Verlag, das Werk zu verramschen oder zu makulieren, so hat er dies dem/der AutorIn zuvor mitzuteilen. Der/die AutorIn hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner/ihrer Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich teilweise ab Lagerort zu übernehmen.

## **§10 Gleiche Werke, Option**

Der/die AutorIn verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung, längstens jedoch 5 Jahre, kein gleichartiges Werk zu veröffentlichen, ohne die Möglichkeit der Verwertung zuerst dem Verlag angeboten zu haben, oder sich ohne schriftliche Einverständniserklärung des Verlages direkt oder indirekt an einem solchen Werk zu beteiligen. Darüber hinaus erteilt



der/die AutorIn dem Verlag auf sein nächstes zur Veröffentlichung anstehendes Werk eine Option und verpflichtet sich, das neue Manuskript oder sein Exposé dazu dem Verlag vorzulegen. Der Verlag verpflichtet sich, innerhalb von acht Wochen das angebotene Werk in einem schriftlich fixierten Vertrag zu übernehmen, oder abzulehnen. Macht der Verlag von der Option Gebrauch, so gelten für die Vertragschließenden die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

## **§11 Urhebernennung und Copyright-Vermerk**

Der Verlag ist verpflichtet, den/die AutorIn auch ohne dessen/deren Abweisung in angemessener Weise als Urheber des Werks auszuweisen. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werks den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

## **§12 Promotion, Termine und Lesungen**

### **12.1 Termine – Abstimmung, Vereinbarung, Veröffentlichung**

Der/die AutorIn und der Verlag stimmen Termine für Promotion und Lesungen gegenseitig und im Einvernehmen schriftlich (auch E-Mail erfüllt das Formerfordernis) ab. Der/die AutorIn wird getroffene Terminvereinbarungen umgehend dem Verlag melden und umgekehrt. Termine die gemeinsam wahrzunehmen sind, also durch den/die AutorIn und einen Vertreter des Verlages, bedürfen ebenso einer beiderseitigen schriftlichen Zustimmung. Eine Zustimmung per Mail erfüllt auch in diesem Fall das Schriftformerfordernis.

Alle Termine werden auf der Webseite des Verlages veröffentlicht. Wenn für das Werk seitens des Verlages, zur Promotion, eine eigene Webseite erstellt wird, dann werden die Termine dort bekannt gegeben. Die Nutzungs- und Gestaltungsrechte dieser Webseite liegen allein beim Verlag. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Termine auf der Verlagswebseite ([www.renatarollfinkeverlag.eu](http://www.renatarollfinkeverlag.eu)) ist dann fakultativ. Hat der/die AutorIn eine eigene Webseite, so sagt er/sie zu, eine Auflistung der Termine auch auf dieser Seite selbstständig vorzunehmen.

### **12.2 Kosten, Kostenersatz**

Da es sich bei den vorgenannten Terminen um Promotionsinsätze zur Förderung des Vertriebes des eigenen Werkes handelt, findet in der Regel ein Kostenersatz an den/die AutorIn für seine/ihre Aufwendungen seitens des Verlages nur statt, wenn gegenseitiges schriftliches Einvernehmen hierüber erzielt wurde.

## **§13 Inkrafttreten des Vertrages, Dauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch nach einem Zeitraum von 4 Jahren, schriftlich gekündigt werden.

## **§14 Abschließende Regelungen und Gerichtsstand**

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Österreichischen Rechts, insbesondere des Urheber- und Verlagsrechts.

Die Rechtswirksamkeit des Vertrags ist nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Bestimmungen gebunden.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags oder einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragschließenden unterzeichnet worden, von denen jede Parte eine erhalten hat.

Es gilt österreichisches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

Für den Verlag

Die/der AutorIn

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift